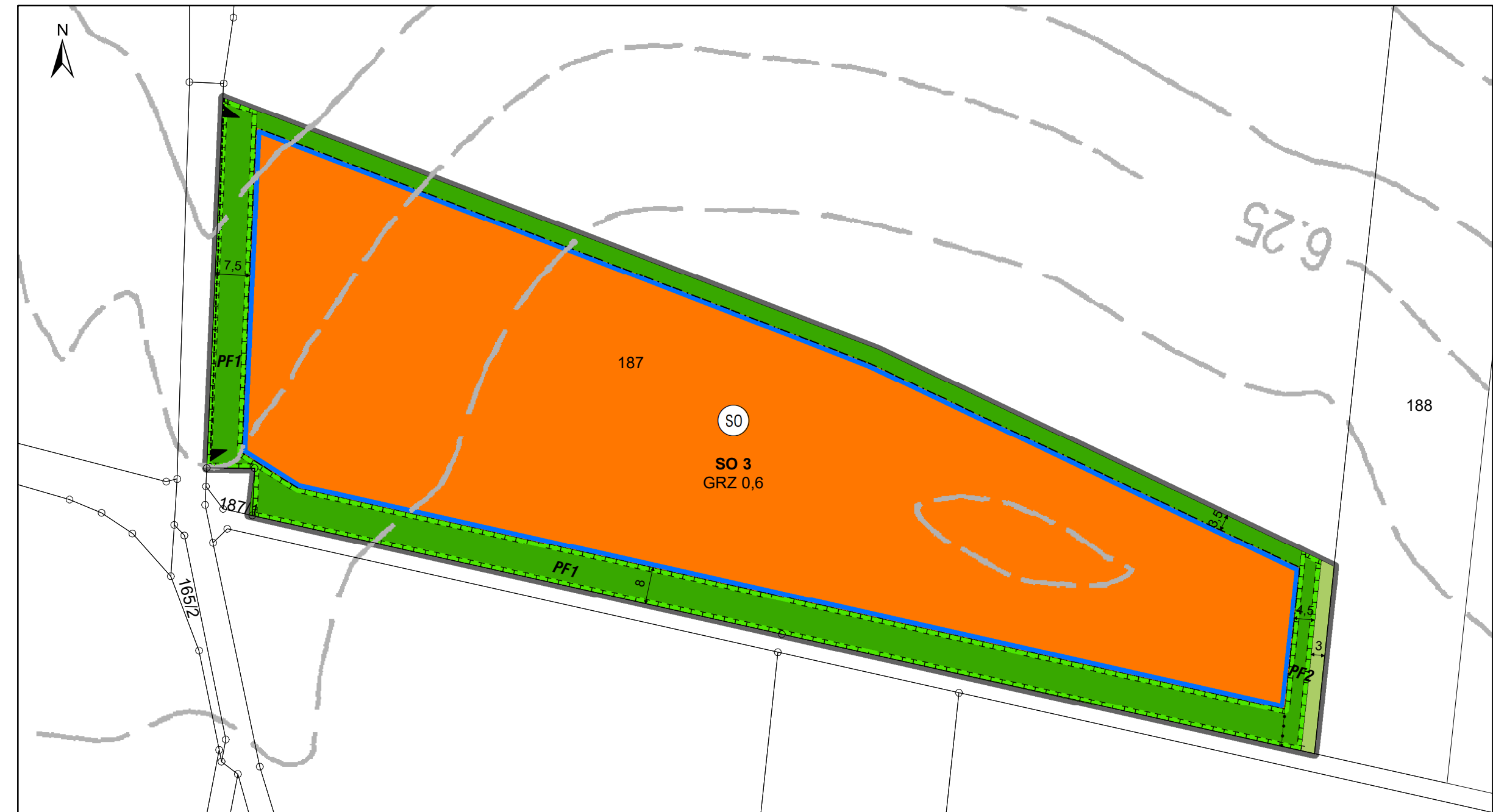


SO 1 und SO 2



SO 3



SO 4



Planliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Sonnenenergienutzung

SO 1/SO 2/ SO 3/SO 4 Nutzungsbereiche

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,6 Grundflächenzahl

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Private Grünflächen - Grünweg

Ausgleichsmaßnahmen: Eingrünung durch Heckenpflanzung

PF 1: 4-reihige Hecke

PF 2: 3-reihige Hecke

5. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Pflanzfestsetzungen innerhalb privater Grünflächen
- Einfahrtbereich und Anschluss an die Verkehrsflächen

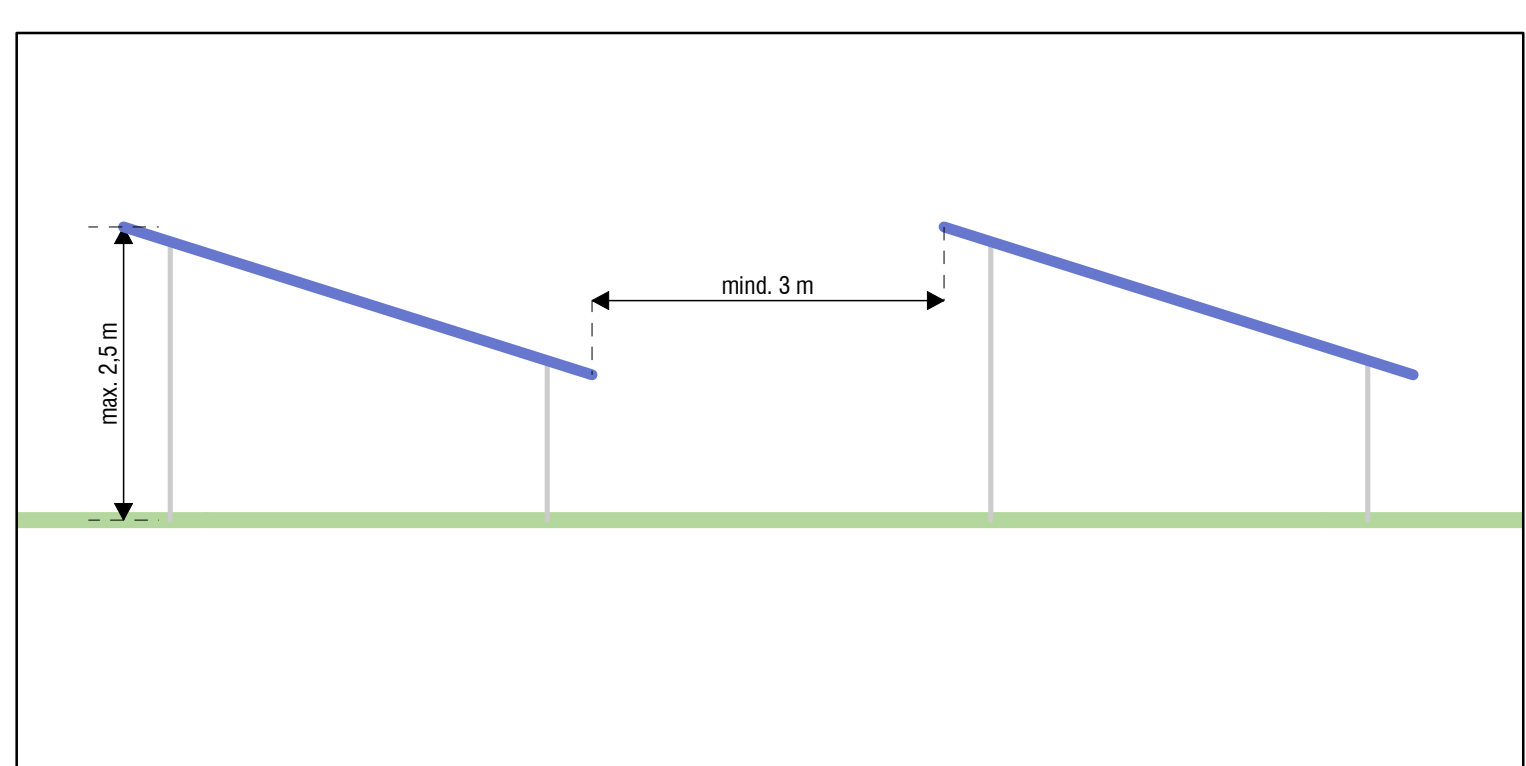
Planliche Hinweise

Flurstücksnummer mit Flurstücksnummer

Bemaßung

Höhenlinien

Regelquerschnitt



Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Folgende im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Flurstücke werden als Sondergebiet (SO) im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung festgesetzt:
SO 1: 3265, 3266 (Gmkg, Moosham)
SO 2: 3264 (Gmkg, Moosham)
SO 3: 187 (Gmkg, Sengkofen)
SO 4: 204, 204/2, 205 (Gmkg, Sengkofen)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Überbaubare Flächen; Baugrenze
Die überbaubare Grundstücksfläche ist der Planzeichnung zu entnehmen. Innerhalb der festgesetzten Baugrenze darf gem. § 23 Abs. 3 BauNVO gebaut werden.
Nicht zulässig ist das Errichten von Gebäuden mit Ausnahme von technischen Betriebsgebäuden (Trafostation, Wechselrichter) und eines Nebengebäudes für betriebliche Zwecke in einem Gesamtumfang von 50 m² je Baufenster. Ein Überschreiten der Baugrenze durch bauliche Anlagen, Gebäude oder Gebäudeteile ist nicht zulässig.

2.2 Grundfläche der baulichen Anlagen

Es wird eine höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die Grundfläche der Photovoltaikmodule entspricht der durch die Modulflächen senkrecht projizierten überbauten Fläche. Eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.
Die GRZ ist das Summenmaß von allen baulichen Anlagen, die das Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches überdecken.

3. Örtliche Bauvorschriften

Die baulichen Anlagen sind nur in blendfreier Wirkung zulässig. Zwischen den Modulreihen ist ein Abstand von mind. 3,0 m einzuhalten.

3.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die max. zulässige Höhe der Module zur Sonnenenergienutzung, gemessen von der Geländeoberkante bis zur Oberkante der Solarmodule, beträgt max. 2,50 m. Diese Höhe ist bezogen auf ein gleichmäßig geneigtes Gelände. Kleinere Bodenunebenheiten können durch geringfügig höhere Aufständerungen (bis 10 cm) ausgeglichen werden.
Die maximal zulässige Wandhöhe der technischen Betriebs- und Nebengebäude beträgt 3 m. Die Wandhöhe wird gemessen zwischen der gedachten horizontalen Verlängerung der hergestellten Erdgeschossrohbodenoberkante (EFOK) zur Außenwand und dem Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

3.2 Dächer

Die zulässige Dachneigung beträgt maximal 15°. Trafostation und Nebengebäude sind nur im Zusammenhang unter einem Dach zulässig.

3.3 Fassaden

Fassaden von Gebäuden sind nur in Holz (naturfarben) auszuführen.

3.4 Bodenbefestigung der Module

Die aufgeständerten Module sind nur ohne oberirdische Fundamente zulässig.

3.5 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis maximal 2,0 m Höhe als sockellose Zäune zuzüglich Überstegerschutz aus Moschendraht oder Stahlgitter-Industriezaun in den Farben metallgrau oder grün zulässig.
Der Mindestabstand zwischen Zaununterkante und Gelände beträgt mindestens 15 cm.
Der Zaun ist entlang der Baugrenze, d. h. auf der Innenseite der Gehölzpflanzungen herzustellen. Die Eingrünung darf hierbei nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

3.6 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Fassade der technischen Betriebs- und Nebengebäude und an der Toranlage bis zu einer Größe von insgesamt max. 1 m² unbeleuchtet zulässig.

3.7 Beleuchtung der Anlage

Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

3.8 Oberirdische Versorgungsleitungen

Oberirdische Versorgungsleitungen sind unzulässig. Wechselstrom und Gleichstrom ist baulich zu trennen und getrennt voneinander abschaltbar einzuziehen.

4. Grünordnerische Festsetzungen

4.1 Nicht bebaute (unversiegelte) Oberflächen

Oberflächen sind mit Ausnahme der Zufahrt, der notwendigen Durchwegung in der Sondergebietsfläche, der Flächen für technische Betriebs- und Nebengebäude und der privaten Grünfläche als Extensivrasen zur Mahd zu gestalten.
Die Herstellung der Extensivrasenfläche hat durch Einsaat einer kräuterreichen autochthonen Wiesen- oder Landschaftsrassenmischung zu erfolgen. Das verwendete Saatgut ist von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt freigegeben zu lassen.
Eine Beweidung der Fläche ist durch die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde möglich.
Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Gülleausbringung sind im Geltungsbereich nicht zulässig.

4.2 Private Grünflächen

Gemäß Planzeichnung werden insgesamt 14.120 m² als private Grünfläche und davon 10.539 m² als Ausgleichsfläche festgesetzt, welche jeweils dem naturschutzrechtlichen Sondergebiet SO 1 bis SO 4.
Eine dauerhafte Einzäunung der Privaten Grünflächen ist nicht zulässig.

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Ausgleichsflächen sind folgende Pflanzmaßnahmen festgesetzt:

- **PF 1:** Es ist unter Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstandes eine 4-reihige freiwachsende Hecke zu pflanzen. Es sind mind. 8 verschiedene Gehölzarten zu pflanzen.

- **PF 2:** Es ist unter Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstandes eine 3-reihige freiwachsende Hecke zu pflanzen. Es sind mind. 7 verschiedene Gehölzarten zu pflanzen.

Für PF1 und PF2 gilt:
Die Pflanzung hat gruppenweise auf mind. 70 % der Länge zu erfolgen. Der Anteil an Heistern muss bei mindestens 15% liegen.
Der Pflanzabstand beträgt max. 1,5 x 1,0 Meter.
Rückschnitte der Gehölze sind nur ausnahmsweise bei Gefährdung oder anderer baulicher Anlagen sowie bei Verschattung der Module zulässig. Ein Rückschnitt bis auf Minimum 2,70 m Höhe ist zulässig. Der Rückschnitt hat so zu erfolgen, dass er möglichst einem natürlichen Wuchsbild entspricht.

Auf den nicht mit Gehölzen beplanten Bereiche ist ein standortgerechter Krautsaum durch Sukzession zu entwickeln und zu pflegen (Mahd im Abstand von 3-5 Jahren, das Mähgut ist zu entfernen und abzutransportieren.)

Die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf den Zeitraum begrenzt, in dem das Vorhaben mit den baulichen Anlagen besteht. Nach vollständigen Rückbau der Photovoltaikanlagen, technischen Betriebs- und Nebengebäude, Zaananlage und Wege erlischt die Verpflichtung zum Ausgleich, sofern dann geltendes Recht dem nicht entgegensteht.

4.3 Zulässige Gehölzarten und Qualitäten

Im Geltungsbereich sind nur die folgenden Pflanzenarten zulässig:
Mindestqualität Heister: 3v 08, 80-120
Mindestqualität Sträucher: 4vR, 4TR, 40-60

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| <i>Acer campestre</i> | Feldahorn |
| <i>Betula pendula</i> | Sandbirke |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Roter Hainregel |
| <i>Corylus avellana</i> | Hassel |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingriffeliger Weißdorn |
| <i>Crataegus laevigata</i> | Zweigriffeliger Weißdorn |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | Gew. Liguster* |
| <i>Prunus avium</i> | Vogelkirsche |
| <i>Prunus padus</i> | Traubenkirsche |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schiele |
| <i>Quercus robur</i> | Stieleiche |
| <i>Sorbus aria</i> | Echte Mehlbeere |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Eberesche |
| <i>Rosa arvensis</i> | Feldrose |
| <i>Rosa canina</i> | Hundsrose |
| <i>Salix caprea</i> | Salweide |
| <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |
| <i>Ulmus minor</i> | Feldulme |
| <i>Viburnum lantana</i> * | Wolliger Schneeball |

Weitere Arten können von der Naturschutzbehörde am Landratsamt zugelassen werden.
* Giftpflanzen gem. GUV 29.15

4.4 Grünweg

Bei dem in der Planzeichnung festgesetzten Grünweg sind regelmäßige Pflegeschnitte zulässig.

4.5 Niederschlagswassererrekterung

Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser können in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.

4.6 Sonstige grünordnerische Festsetzungen

Alle Pflanzmaßnahmen sind vor oder bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme, jedoch spätestens in der auf die Fertigstellung von Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode bis 30. November anzulegen. Es ist nur autochthones Pflanzgut zulässig. Die Gehölzpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Der Aufwuchs ist zu unterstützen und ihrem natürlichen Habitus (Wuchsbild) entsprechend wachsen zu lassen, d.h. ohne regelmäßigen Formschnitt. Eine ausnahmsweise Rückschnitt ist unter Kapitel 4.2 erlaubt.
Eine Startdüngung der Gehölze bei Pflanzung ist zulässig, weitere Düngung und Pflanzenschutzmittelanwendung sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig.
Zum Schutz vor Wildbiss ist in den ersten Jahren zwingend ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut angewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr bedarf.
Bei der Pflanzung von Gehölzen muss, falls keine geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen werden, ein seitlicher Abstand zu den unterirdischen Leitungen von 2,5 m eingehalten werden (maßgebend sind der horizontale Abstand zwischen Stamm und Außenhaut der Leitung).
Bei der Pflanzung von Gehölzen, die mehr als 2 m Höhe erreichen, ist zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Abstand von mindestens 4 m einzuhalten.
Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Zufahrtsbereiche zur Anlage ist eine Durchwegung innerhalb der privaten Grünfläche zulässig. Sie hat in wassergebundener Bauweise oder als Grünweg zu erfolgen und darf einen Umfang von 50 m² je Baufenster nicht überschreiten.

5. Gültigkeitszeitraum und Folgennutzung

Die Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird auf den Zeitpunkt des Eintritts folgender Umstände begrenzt:

- Antrag auf Nutzungseinstellung durch den Eigentümer
- Eintritt der Nutzungsaufgabe

Eine Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die errichtete Freiflächenphotovoltaikanlage mindestens 6 Monate keinen Strom mehr in das Stromnetz einspeist, obwohl ihr dies aufgrund eines bestehenden Anschlusses an dieses möglich gewesen wäre.
Bei Eintritt dieser Umstände ist die Freiflächenphotovoltaikanlage rückzubauen. Als Folgennutzung wird wieder eine Fläche für die Landwirtschaft im Geltungsbereich festgesetzt, sofern dann geltendes Recht dem nicht entgegensteht.

8. Bodenschutz

Um einer schädlichen Bodenveränderung durch Erosion vorzubeugen, sollten die Flächen vor Umsetzung der Planung eine geschlossene Vegetationsdecke aufweisen. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind alle Maßnahmen zur Errichtung der Anlagen ausschließlich bei trockener Witterung durchzuführen. Bei Erdbewegungen ist darauf zu achten, dass der Mutterboden vor Verdichtung und Vernichtung geschützt wird.

9. Allgemeine Hinweise und Plangenauigkeit

Planunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Zustimmung des Planverfassers (auch auszusweise) verwendet, vervielfältigt, geändert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei evtl. Abweichungen zwischen der digitalen Planfassung und der ausgehändigten Papierfassung haben immer die durch den Planverfasser unterzeichneten Papierfassungen Gültigkeit.
Bei Grundlage einer Digitalen Flurkarte (DFK) stellt diese keinen amtlichen Katasterauszug dar. Der Auszug aus der DFK kann nicht aktuelle Informationen enthalten und ist zur Maßentnahme nicht geeignet. Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der digitalen Flurkarte zur Verfügung gestellt durch die Bayerische Vermessungsverwaltung durch Befliegung der Bayerische Vermessungsverwaltung erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens der Gemeinde und des Planverfassers, keine Gewähr übernommen werden.

Textliche Hinweise

1. Brandschutz

Die Zufahrt zum Schutzobjekt muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 16 t sichergestellt sein. Die Anforderungen nach Art. 16 (1-3) BayBO sind einzuhalten. Auf die Richtung über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - Fassung Februar 2007* (AMBl Nr. 2008 S. 806) wird hingewiesen. DIN 14090 ist zu beachten.
Nahe gelegene Standorte von Brunnen, Zisternen oder Hydranten für die erforderliche Löschwasser Versorgung sind nicht bekannt. Es werden vom Vorhabenträger weitere Alternativen für die Löschwasser Versorgung geprüft. Wasserschutzrechtliche Genehmigungen sind ggf. vom Vorhabenträger selbst beschleunigen. Zum derzeitigen Planungsstand sind somit konkrete Aussagen zur Löschwasser Versorgung/Löschwasserentnahme nicht möglich. Entsprechende und konkretisierende Angaben zum abweichenden Brandschutz erfolgen im Durchführungsvertrag.
Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14 095 mit der zuständigen Feuerwehr und dem Kreisbrand-rat rechtzeitig vor Inbetriebnahme abzustimmen, und im erforderlicher Stückzahl (vier) an den Kreisbrandrat weiterzugeben. Auf die Gefahren des elektrischen Stromes und auf die Einhaltung der Schutzabstände nach DIN VDE 0132 ist im Feuerwehrplan gesondert hinzuweisen.
Vor Inbetriebnahme der Anlage ist den Feuerwehren Gelegenheit zur Betriebsbesichtigung zu geben. Die örtliche Feuerwehr und die im Alarmplan vorgesehenen Feuerwehrführungskräfte sind in die vorhandenen Gefahren bzw. Sicherheitsvorkehrungen einzuweisen. Eine Brandmeldeanlage wird dringend empfohlen.
Mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist abzuklären, wie das Gelände im Einsatzfall mit möglichst wenig Verzögerung betreten bzw. befahren werden kann. Es ist außerdem abzuklären, wie die Zugänglichkeit zur angrenzenden Gleisstrecke bei einem möglichen Bahnunfall gewährleistet werden kann.
Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu fertigen.
Es sind an schnell erreichbaren Stellen gut sichtbar geeignete amtlich zugelassene Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl bereitzustellen. Im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat oder dessen Vertreter ist die Art, Anzahl und der genaue Anbringungsort festzulegen.
Zusätzlich erforderlich ist eingewiesenes Personal der Anlage, Eintreffzeit spätestens 30 Minuten nach Meldung.

2. Denkmalschutz / Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich befinden sich zum Teil Bodendenkmäler. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundstücken auf denen sich Bodendenkmäler befinden, vermutet werden oder den Umständen Gefahren bzw. Immissionen, die bei einer ordnungsgemäßen und ortsüblichen Bewirtschaftung entstehen, wird hingewiesen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken ist durch die geplante Erschließung zu gewährleisten.
Anfallendes Oberflächenwasser soll keine Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen haben.
Bei den Erdarbeiten ist auf eine Schonung des Oberbodens durch separaten Abtrag und Wiederauffüllung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu achten. Die Auffüllung soll bodenschonend erfolgen.
Bei der Bepflanzung sind die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Verunkrautung der Pflanzfläche ist zu verhindern, damit das Aussamen evtl. Schadpflanzen und die damit verbundene Beeinträchtigung von Kulturpflanzen der Nachbarteile vermieden wird.

3. Drainagen

Die Funktionserhaltung von vorhandenen Drainagen im Hinblick auf benachbarte Grundstücke ist sicherzustellen.

4. Landwirten

Den Landwirten wird das Recht auf ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung ihrer Flächen zugesichert. Auf die bestehende Zumutbarkeit von Immissionen, die bei einer ordnungsgemäßen und ortsüblichen Bewirtschaftung entstehen, wird hingewiesen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken ist durch die geplante Erschließung zu gewährleisten.
Anfallendes Oberflächenwasser soll keine Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen haben.
Bei den Erdarbeiten ist auf eine Schonung des Oberbodens durch separaten Abtrag und Wiederauffüllung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu achten. Die Auffüllung soll bodenschonend erfolgen.
Bei der Bepflanzung sind die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Verunkrautung der Pflanzfläche ist zu verhindern, damit das Aussamen evtl. Schadpflanzen und die damit verbundene Beeinträchtigung von Kulturpflanzen der Nachbarteile vermieden wird.

5. Schädliche Bodenverunreinigungen und Altlasten

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, ob eventuell künstliche Auffüllungen mit Abfällen, Altablagerungen, auffällige Verfarbungen, auffälliger Geruch o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist das Landratsamt Regensburg umgehend einzuschalten.
Nach Auskunft des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes liegen keine Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

6. Ersatz- und Ausgleichsfläche

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen befinden sich in Privateigentum und sind durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zu Gunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg, für die Gültigkeit des Bebauungsplanes zu sichern. Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Flächen für den Ausgleichszweck gesichert sein.

7. Private Grünfläche

Aufgrund der vorausgegangener Ackernutzung ist eine Reduktions-phase durch Schlegeln, Stiegeln oder Pflügen vor der Einsaat zu empfehlen, um die Samen von unerwünschten Bekräutern tief unterzupflügen und somit zu unterdrücken. Es sollte anschließend ein entsprechendes Saatbett z.B. durch Einsatz einer Egge vorbereitet werden. Um nach Aufgang der Saat unerwünschte Ackerbekräuter oder Ruderalarten zu reduzieren, sind ggf. je nach Entwicklung der Fläche mehrere Pflegeschnitte (Schuldschnitte) notwendig, um den Erfolg der Ansaat nicht zu gefährden. Das anfallende Schnittgut ist dann zu entfernen.

Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Mintraching, den

Angika Ritt-Frank, Bürgermeisterin

Mintraching, den

Angika Ritt-Frank, Bürgermeisterin

Mintraching, den

Angika Ritt-Frank, Bürgermeisterin

Mintraching, den

Angika Ritt-Frank, Bürgermeisterin

Mintraching, den

Angika Ritt-Frank, Bürgermeisterin

Mintraching, den

Angika Ritt-Frank, Bürgermeisterin

Mintraching, den

Angika Ritt-Frank, Bürgermeisterin

Mintraching, den

Angika Ritt-Frank, Bürgermeisterin

Mintraching, den

Angika Ritt-Frank, Bürgermeisterin

Mintraching, den

Angika Ritt-Frank, Bürgermeisterin

Mintraching, den

Angika Ritt-Frank, Bürgermeisterin

Mintraching, den

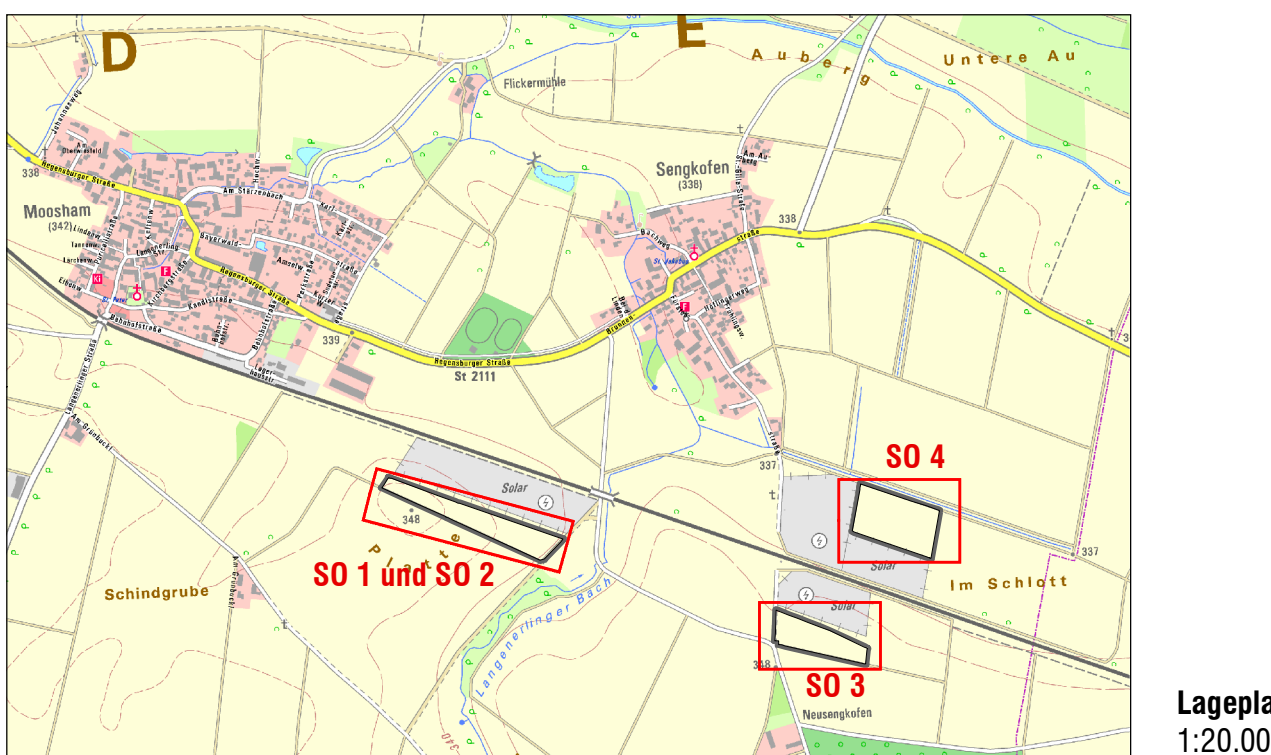
Angika Ritt-Frank, Bürgermeisterin

Mintraching, den

Angika Ritt-Frank, Bürgermeisterin

Mintraching, den

Angika Ritt-Frank, Bürgermeisterin



BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDUNGSPLAN "Sonnenenergie Moosham-Sengkofen VI"

VORENTWURF

AUFTRAGGEBER:
Gemeinde Mintraching
Friedenstr. 2
93098 Mintraching

AUFTRAGNEHMER:
S2
Beratende Ingenieure

Sarching Feh 1 83092 Barbing
Tel. 09401 5284-0 Fax: 09401 5284-199
info@s2bi.de www.s2bi.de

IN ZUSAMMENARBEIT MIT:
Planungsbüro
Dipl.-Ing. Ulrich Voerkelius

Nik.-Alten.-Mair-Str. 18 84034 Landshut
Tel. 0871 273021 Fax: 0871 273022
info@voerkelius.de www.voerkelius.de

Nr.	Änderungen und Ergänzungen	Datum	Anlass	gez.
3				
2				
1	Vorentwurf	04.04.2022		DS